

Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2002

**4017**

**Einführungsgesetz  
zum Arbeitslosenversicherungsgesetz  
(Änderung)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2002,

*beschliesst:*

Das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 wird wie folgt geändert:

§ 4. Der Regierungsrat setzt für die regionalen Arbeitsvermittlungszentren mindestens eine tripartite Kommission ein. Die Kommission besteht aus je gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern

c) Tripartite  
Kommission

- a) der Arbeitgeberschaft,
- b) der Arbeitnehmerschaft sowie
- c) von Staat und Gemeinden.

---

**Weisung**

Gemäss Art. 85c Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) richten die Kantone tripartite Kommissionen (TPK) ein und übertragen diesen Aufgaben im Vollzug der Arbeitslosenversicherung. Gestützt auf diese Bestimmung wurde beim Erlass des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG, LS 837.1) die Zusammensetzung der TPK entsprechend den damaligen Verhältnissen mit je drei Personen der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerschaft sowie zwei Personen der Gemeinden und einer der kantonalen Amtsstelle (Amt für Wirtschaft und Arbeit; siehe § 2 EG AVIG und § 1 Vo EG AVIG [LS 837.11]), insgesamt neun Personen, festgelegt.

Neu schreiben auch das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bzw. Art. 360b Abs. 1 OR (SR 220) die Einrichtung einer TPK für arbeitsmarktliche Aufgaben durch die Kantone vor.

Die Aufgaben der TPK gemäss den beiden Erlassen decken und ergänzen einander. Gemeinsam ist die Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu beobachten. Dazu kommen unterschiedliche Aufgaben für jedes Rechtsgebiet. Unter diesen Umständen ist die Zusammenfassung beider Aufgabenbereiche in einer Kommission zweckmässig. Sie ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 131/2001 hatte sich der Regierungsrat gegenüber dem Kantonsrat dahingehend geäussert, dass er für beide Aufgabenbereiche eine einzige TPK einsetzen wolle.

Angesichts der zusätzlichen Aufgaben der TPK nach Entsenderecht ist eine Erweiterung der Kommission unumgänglich, um die gesamte Breite der Aufgaben fundiert abdecken zu können. Dazu muss § 4 EG AVIG geändert werden.

Neu soll die Zahl der Mitglieder der TPK im Gesetz offen bleiben, um sich ändernden Bedürfnissen anpassen zu können und weil noch wenig Erfahrung betreffend die Aufgaben nach Entsenderecht besteht. So kann der Regierungsrat diese bedarfsgerecht auf Verordnungsebene festsetzen. Derzeit ist eine Erweiterung um je ein Mitglied pro Partei von neun Personen auf insgesamt zwölf Personen vorgesehen.

Bei der Vertretung der öffentlichen Hand soll zudem auf das bisher zwingende Erfordernis zweier Personen aus den Gemeinden verzichtet werden. Der Arbeitsmarkt orientiert sich nicht an lokalen Gegebenheiten. Eine zwingende Vertretung der Gemeinden ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt. Wichtig ist, dass es sich bei der Vertretung der öffentlichen Hand um Fachleute des Arbeitsmarktes handelt, die die Vertretungen der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmerschaft sinnvoll ergänzen. Dabei kann es sich um Abgeordnete von Staat und Gemeinden handeln. Der Staat kann aber auch andere Personen delegieren.

Im Weiteren soll die Möglichkeit offen bleiben, bei Bedarf mehrere TPK einzusetzen.

Die Ausführungsbestimmungen der Kantone zum AVIG bedürfen der Genehmigung durch den Bund (Art. 113 Abs. 1 AVIG).

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi